

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 93 BPVS Verhalten der Fahrenden

BPVS - Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

- 1. (1)Die Fahrenden müssen die Anordnungen der Anschläger oder der Selbstfahrer befolgen.
- 2. (2)Das Betreten oder Verlassen eines Fördergestelles oder Fördergefäßes ist nur bei dessen Stillstand und in Anwesenheit eines Anschlägers oder Selbstfahrers gestattet.
- 3. (3)Die Fahrenden müssen sich während des Treibens auf dem Fördergestell oder Fördergefäß ruhig verhalten, dürfen ihre Plätze nicht verlassen und müssen sich festhalten.
- 4. (4)Bei der Seilfahrt dürfen keine Gegenstände mitgeführt werden, welche die Fahrenden behindern oder gefährden können.
- 5. (5)Beim Fahren mit offenem Licht sind die Lampen so zu verwahren, daß niemand durch sie gefährdet wird.

In Kraft seit 01.10.1975 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at